

- d) die Bestellung und die Abberufung der Geschäftsführer bzw. der Stellvertreter;
- e) die Maßregeln zur Prüfung und Überwachung der Geschäftsführung;
- f) die Bestellung von Prokuristen und von Handlungsbevollmächtigten zum Geschäftsbetrieb;
- g) die Geltendmachung von Ersatzansprüchen, welche der Gesellschaft aus der Gründung oder Geschäftsführung gegen den oder die Geschäftsführer oder die Gesellschafter zustehen, sowie die Vertretung der Gesellschaft in Prozessen, welche sie gegen den bzw. die Geschäftsführer zu führen hat;
- h) Beschlussfassung in grundsätzlichen Angelegenheiten des Unternehmens;
- i) Genehmigung des Wirtschafts-, Stellen- und Organisationsplanes;
- j) die Vorbereitung der Vorlagen an die Gesellschafterversammlung, insbesondere die Vorlage des Jahresabschlusses;
- k) die dem Aufsichtsrat von der Gesellschafterversammlung überwiesenen weiteren Aufgaben.

§ 11a

Zustimmungspflichtigkeit bestimmter Handlungen

Der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf die Ausübung des Stimmrechts von Vertretern dieser Gesellschaft in den Gremien anderer Gesellschaften, an denen sie unmittelbar oder mittelbar beteiligt ist, in folgenden Fällen:

- a) Maßnahmen oder Entscheidungen der Gesellschafterversammlung;
- b) Maßnahmen oder Entscheidungen, die – wenn sie unmittelbar diese Gesellschaft betreffen – gemäß § 8 Abs. 3 dieser Satzung der Zustimmung des Aufsichtsrats bedürften.

§ 12

Die Gesellschafterversammlung

- 1) Die Gesellschafterversammlung wird durch den bzw. die Geschäftsführer einberufen. Außer in den Fällen des § 49 Abs. 2 und 3 GmbHG ist eine Gesellschafterversammlung auch dann einzuberufen, wenn ein Gesellschafter dies beantragt.
- 2) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Geschäftsjahres statt.